

verpflichtet, in Zweifelsfällen ihre Entscheidung mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und dem Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft Magdeburg abzustimmen.

§ 3

(1) Die Bilanzierung der Kühlflächen erfolgt durch die WB Kühl- und Lagerwirtschaft.

(2) Die Einlagerung der Kühlgüter hat nach der von der WB Kühl- und Lagerwirtschaft herausgegebenen und ständig auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu haltenden Ordnung für die Einlagerung von Kühlgütern zu erfolgen.

(3) Nach Beratung mit den Arbeitern, Technikern und Ökonomen der volkseigenen Kühlbetriebe und dem Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft Magdeburg sind für die einzelnen Kühlhäuser durch die WB Kühl- und Lagerwirtschaft individuelle Belegungsnormen festzulegen, regelmäßig zu überprüfen und zu ergänzen.

(4) Die volkswirtschaftlich rationellste Ausnutzung der Kühlflächen ist durch die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke sicherzustellen und zu kontrollieren. Die ökonomischen Kennziffern hinsichtlich der Kapazität und des Ausnutzungsgrades der Kühlflächenbelegung sind durch die Abteilung Lebensmittelindustrie der Staatlichen Plankommission auszuwerten.

§ 4

Die Eigentümer und die zur Nutzung von Kühlflächen Berechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Kühlbetrieb ihres Bezirkes Auskunft über die Belegung der Kühlflächen und ihre Ausnutzung zu geben. Mitarbeiter der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft sowie der Räte der Bezirke sind berechtigt, die Nutzung der Kühlflächen zu kontrollieren.

§ 5

(1) Der Umbau und der zweckentfremdende Einsatz von Kühlflächen, die für die Lagerung von Lebensmitteln genutzt werden, ist nur nach Zustimmung der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft gestattet.

(2) Zur Gewährleistung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung sowie im Interesse der Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik dürfen in der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft Kühl- und Gefrierkapazitäten für die Lagerung von Lebensmitteln nur nach Zustimmung der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft und nach Begutachtung durch das Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft Magdeburg errichtet werden. Darunter fallen auch alle Maßnahmen zur Schließung der Kühlkette.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung§ **
zur Anordnung über die Regelung
und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.
— Deutsches Arzneibuch —

Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOB1. I S. 768) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Nachtrag 1959 zum Deutschen Arzneibuch in der Fassung der Sechsten Ausgabe wird als verbindlich erklärt.**

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1960

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

• 14. DB (GB1. I 1959 S. 915)

** Der Nachtrag 1959 zum Deutschen Arzneibuch in der Fassung der Sechsten Ausgabe ist durch den Buchhandel oder direkt beim Akademie-Verlag, Berlin, zu beziehen.

Preisverordnung Nr. 1006/1*.

— Erfassungsbpreise für Milch und Landbutter —

Vom 10. März 1960

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungsbpreise für Milch und Landbutter — (Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisverordnung Nr. 1006 erhält folgende Fassung:

„Preise für Vollmilchrücklieferung

Der Abgabepreis für Vollmilch zum Zwecke der Fütterung auf Bezugsberechtigungen beträgt:

- a) für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,5 %
0,25 DM je kg,
- b) für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2 %
0,22 DM je kg,
- c) für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 1,5 %
0,19 DM je kg,

frei vereinbarter örtlicher Abgabestelle. Diese Preise gelten auch bei Abgabe von Vollmilch zum Zwecke der Fütterung an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft."

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung nach Preiskarteiblatt Nr. Lb 1942/59 außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h

* Preisverordnung Nr. 1006 (Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes)